



GEMEINDE PRATTELN

REGLEMENT ÜBER DIE ERSATZABGABE FÜR FEHLENDE PARKPLÄTZE (ERSATZAB- GABEREGLEMENT)

vom 21. März 2005

Die Einwohnergemeinde Pratteln erlässt gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 01. Januar 1972 des Kantons Basel-Landschaft sowie §§ 106 und 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 01. Januar 1999 des Kantons Basel-Landschaft (nachfolgend RBG genannt) folgendes Reglement über die Ersatzabgabe für Parkplätze:

Art. 1 Parkplätze, Höhe der Ersatzabgabe

¹ Die Realisierung von Abstellflächen erfolgt gemäss § 106 RBG.

² Im Sinne von § 107 Abs. 1 RBG wird pro fehlendem Abstellplatz von der Bauherrschaft einmalig eine Ersatzabgabe von CHF 8'000.-- erhoben.

³ Der Betrag gemäss Abs. 2 basiert auf dem Landesindexstand von 151.7 Punkten per August 2004 (Dezember 1982 = 100 Pkt.) und stellt den Mindestbetrag dar, der auch bei rückläufigem Index nicht unterschritten wird.

Art. 2 Vorkaufsrecht

Verkauft die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkieranlagen, haben die Liegenschaftseigentümer, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, den Vorrang. Die geleistete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung beim Verkaufspreis angerechnet.

Art. 3 Rückerstattung

¹ Die Ersatzabgabe kann innert 5 Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung zurückgefordert werden, wenn

- a) die notwendigen Abstellplätze nachträglich erstellt wurden;
- b) ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird oder die Baubewilligung erlischt;
- c) ein Gebäude durch ein Elementarereignis oder Brand zerstört wird und es nicht wieder aufgebaut wird.

² Die Rückerstattung der Ersatzabgabe gemäss § 107 Abs. 4 RBG erfolgt zinslos.

³ Die Rückerstattung muss von der Bauherrschaft bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

Art. 4 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen vom Einwohnerrat am 21. März 2005.

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident Der Sekretär

Fredi Wiesner Bruno Helfenberger

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt mit Entscheid Nr. 209 vom 31. Mai 2005.

Für den Gemeinderat

Der Präsident Die Verwalterin

B. Stingelin Dr. M. Hofstetter Schnellmann